

Dezernat III
Stadträtin Dr. Barbara Boczek

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Werner Krone
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Stadträtin
Dr. Barbara Boczek

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2307 o. 13-2308
Telefax: 06151 13-2329
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de

Datum
21.12.2018

Ihre Kleine Anfrage vom 31. August 2018
Bedeutung der Ausfahrrampe der Tiefgarage am Luisenplatz

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Krone,

Ihre Kleine Anfrage vom 31. August 2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Hat die Ausfahrrampe aus der Tiefgarage in der Rheinstraße am Luisenplatz eine nicht zu ersetzende Funktion als Fluchtweg oder gibt es andere Gründe für eine Beibehaltung:

Antwort:

Die Beibehaltung der Ausfahrt über die Rampe Rheinstraße ist notwendig. Die meisten von Westen zufahrenden Fahrzeuge wollen auch nach Westen wieder zurückfahren. Eine Fahrt durch den Tunnel wäre umwegig.

Aus Umweltgesichtspunkten (Luftreinhalteplan) ist es von Vorteil, wenn möglichst wenige Fahrzeuge den Tunnel durchfahren.

Frage 2:

Wie viele Kfz fahren jeweils werktäglich und in der Spitzenstunde über sie aus?

Frage 3:

Wie hoch sind die Vergleichszahlen für die Ausfahrt Wilhelminentunnel?



Antwort zu 2 + 3:

Dies lässt sich nur grob aus Verkehrszählungen aus dem Jahren 2007 und 2011 abschätzen. Es ist von einer täglichen Kfz-Belastung von ca. 1400 Kfz in der Uhrzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auszugehen. In der Spitzenstunde nachmittags ca. 140 Kfz.

Für die Wilhelminentunnelausfahrt liegen leider keine Vergleichszahlen vor.

Frage 4:

Welche bisherigen Überlegungen gibt es im Planungsamt für eine Verkehrsberuhigung und andere Maßnahmen für die Nordseite der Rheinstraße zwischen Luisen- und Kennedyplatz?

Frage 5:

Wurden hierzu Untersuchungen in Auftrag gegeben? Was waren die Hauptaussagen? Können sie zur weiteren Diskussion überlassen werden:

Antwort 4, 5 und 6:

Es gibt hierzu Überlegungen des Stadtplanungsamtes aus dem Jahre 2007 (Verkehrsuntersuchung Mollerstadt, 3. Stufe), die auf ihre Realisierbarkeit hin damals nicht weiter untersucht wurden.

Zum Thema „Verkehrsberuhigter Bereich / verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ bezieht das Verkehrsgutachten wie folgt Stellung:

- „Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche eignen sich insbesondere für städtische Zentren mit hohem Fußverkehrsaufkommen mit gleichzeitigem linienhaften Querungsbedarf und überwiegender Aufenthalts- und Einkaufsfunktion. Die Ansätze dafür sind in der mittleren Rheinstraße gegeben. Durch den eigenen Gleiskörper wird jedoch der vorhandene linienhafte Querungsbedarf unterbunden, da ein ungesichertes Queren nicht zulässig ist.
- Innerhalb verkehrsberuhigter Geschäftsbereiche gilt bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 20 km/h das Trennprinzip. Das bedeutet, dass es weiterhin einer klaren Bordsteintrennung zwischen Fahrbahn und Seitenraum bedarf. Es besteht die Gefahr, dass das unzulässige Queren des eigenen Gleiskörpers gefördert wird. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist dies nicht zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Boczek
Stadträtin